

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

33

3. MRZ 1972

Gesetz: ZPO § 36 Nr. 6; ArbGG §§ 3, 46

Leitsätze:

1. Auch die Ablehnung der Übernahme eines verwiesenen Rechtsstreits ist als rechtskräftige Leugnung der Zuständigkeit anzusehen und geeignet, einen negativen Kompetenzkonflikt im Sinne von § 36 Nr. 6 ZPO auszulösen.
2. Das Bestimmungsverfahren nach § 36 Nr. 6 ZPO ist auch dann zulässig, wenn der Zuständigkeitsstreit zwischen einem ordentlichen Gericht und einem Arbeitsgericht entstanden ist. Zuständig für die Bestimmung des zuständigen Gerichts ist derjenige oberste Gerichtshof des Bundes, der zuerst um die Bestimmung angegangen ist.

Aktenzeichen: 5 AR 83/72

Beschluß des BAG vom 3. März 1972

ArbG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

B e s c h l u ß

33

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 3. März 1972 beschlossen:

Auf Antrag des Klägers wird das Arbeitsgericht Berlin als das zur Entscheidung des Rechtsstreits zuständige Gericht bestimmt.

G r ü n d e :

Der Kläger hat die Beklagte zu 1) beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg im Scheckverfahren auf Zahlung von 1.500,— DM aus einem Scheck in Anspruch genommen, den ihm die Beklagte zu 1) zur Erfüllung von Honorarforderungen aus dem Dienstvertrag vom 31. März 1970 übergeben hatte. Die Beklagte zu 1) ist durch Urteil vom 18. Mai 1971 unter Vorbehalt ihrer Rechte im Nachverfahren verurteilt worden. Im Nachverfahren hat die Beklagte zu 1) Widerklage in Höhe von 7.334,70 DM erhoben. Daraufhin hat sich das angerufene Amts-

- 2 -



gericht für sachlich unzuständig erklärt und hat den Rechtsstreit an das Landgericht Berlin verwiesen.

Beim Landgericht Berlin hatte der Kläger zuvor schon andere Honoraransprüche in Höhe von 4.107,27^{DM} gegen die Beklagte zu 1) klageweise geltend gemacht, außerdem hatte er gegen sie Klage auf Feststellung des Fortbestehens des Vertrages vom 31. März 1970 bis zum 31. März 1972 erhoben. Gleichzeitig hatte er den Beklagten zu 2) auf Vorlage einer Bilanz für 1970 und Zahlung des ihm vertragsgemäß zustehenden Gewinnanteils in Anspruch genommen.

Das Landgericht Berlin hat beide vorbezeichneten Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden. Durch Beschluß vom 2. November 1971 hat das Landgericht sich sodann für sachlich unzuständig erklärt und hat den Rechtsstreit auf den Hilfsantrag des Klägers an das Arbeitsgericht Berlin verwiesen.

Das Arbeitsgericht Berlin hat es abgelehnt, die Sache zu übernehmen. Nunmehr beantragt der Kläger, gemäß § 36 Nr. 6 ZPO das zuständige Gericht zu bestimmen.

Dem Antrag des Klägers war zu entsprechen, da die Voraussetzungen des § 36 Nr. 6 ZPO vorliegen. Sowohl das Landgericht Berlin als auch das Arbeitsgericht Berlin hatten selbständig ihre Zuständigkeit geleugnet. Auch die Nichtübernahme eines verwiesenen Rechtsstreits, wie sie hier durch das Arbeitsgericht Berlin erfolgt ist, ist als selbständige Leugnung der Zuständigkeit anzusehen (BAG AP Nr. 7 zu § 36 ZPO) und geeignet, einen negativen Kompetenzkonflikt im Sinne der genannten Vorschrift auszulösen. Das Bestimmungsverfahren kann auch dann durchgeführt werden, wenn der Zuständigkeitsstreit zwischen ordentlichen Gerichten und Gerichten für Arbeitssachen schwebt (vgl. BAG AP Nr. 8 zu § 36 ZPO).

Als zuständiges Gericht war hier das Arbeitsgericht Berlin zu bestimmen. An dieses Gericht ist der Rechtsstreit auf Grund des Verweisungsbeschlusses des Landgerichts Berlin jedenfalls insoweit mit bindender Wirkung gelangt, als es



sich um den sofort beim Landgericht Berlin anhängig gemachten Teil der Klage handelt; dies ist auch im Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO zu beachten. Der im Nachverfahren schwebende weitere Klageanspruch steht in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit den rechtsfehlerfrei an das Arbeitsgericht verwiesenen Klageansprüchen. Es erscheint daher unter entsprechender Anwendung des Grundgedankens des § 3 ArbGG zweckmäßig, dem Arbeitsgericht die weitere Bearbeitung auch des Nachverfahrens zu übertragen. Im Nachverfahren wirken zwar Bindungen an die im Vorverfahren ergangene Entscheidung nach. Es mag daher im allgemeinen unzulässig sein, das Nachverfahren eines Urkundenprozesses an das Arbeitsgericht zu verweisen. Diese Erwägung muß aber zurücktreten vor den prozeßwirtschaftlichen Gesichtspunkten des § 3 ArbGG. Unzweifelhaft wäre es mit Hilfe dieser Vorschrift möglich gewesen, von vornherein die alleinige Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen für die gesamten hier anhängigen Klageansprüche zu begründen; nur die besondere Verfahrensart des Scheckprozesses wäre hinsichtlich des Scheckanspruches dort nicht möglich gewesen (§ 46 Abs. 2 Satz 2 ArbGG). Dann erscheint es aber zweckmäßig, die einheitliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts wenigstens im jetzigen Verfahrensabschnitt herzustellen. Das Nachverfahren ist nichts anderes als das normale ordentliche Verfahren und kann als solches auch vom Arbeitsgericht durchgeführt werden. Es ist nicht ersichtlich, daß das Arbeitsgericht hier durch die aus dem Vorbehaltsurteil erwachsenden Bindungen an der sachgemäßen Durchführung des ordentlichen Verfahrens über den Scheckanspruch behindert werden könnte.

gez. Dr. Schröder

Dr. Auffarth

Siara



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)